



Vereinsatzung

Verein der Musikfreunde e.V.

**Stadtkapelle Kupferberg
Kupferberger Schupf'nmusik
Prinzengarde Kupferberg**

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Abteilungen des Vereins
- §3 Zweck und Ziele
- §4 Gemeinnützigkeit
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Aufnahme
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Organe des Vereins
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss)
- §12 Abteilungen
- §13 Musikerjugend
- §14 Satzungsänderungen
- §15 Ständchen und Ehrungen
- §16 Beerdigung eines Mitgliedes
- §17 Datenschutz
- §18 Auflösung des Vereins
- §19 In-Kraft-Treten

Satzung des Vereins der Musikfreunde Kupferberg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Musikfreunde Kupferberg e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter der Nr. VR 200802 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kupferberg.
3. Der Verein wurde im Jahr 1968 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein ist in mehrere Abteilungen unterteilt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind:
 - a) Stadtkapelle Kupferberg
 - b) Schupf'nmusik Kupferberg
 - c) Prinzengarde Kupferberg

§3 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, im Sinne der:
 - a) Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
 - b) Förderung und Ausübung des Tanzsportes, sowie der Pflege der damit verbundenen heimatlichen Traditionen.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Musikalische Ausgestaltung von kirchlichen Festen.
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
 - h) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Tänzerinnen und Tänzern.
 - i) Aufführung von traditionellen und modernen Tänzen auf Faschings- und sonstigen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband „Nordbayerischer Musikbund e.V.“

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker, Jungmusiker, Tänzer),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker, Tänzer sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Gesamtvorstandes nach § 11 auf Vorschlag eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§6 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc.) sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotene materielle und ideelle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsstunden, Proben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände und aktive Mitglieder sind beitragsfrei, können jedoch freiwillig den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand und

c) die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss).

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, des Dirigenten, der Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/ Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §6 und §7 dieser Satzung,
- h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
- i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
- j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- k) Änderung der Satzung,
- l) Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

a) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

b) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss)

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Kassierer und bei Bedarf einem 2. Kassierer,

2. Die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss) besteht aus

- a) dem Vorstand (vgl. §9 Absatz 1)
- b) dem Dirigenten,
- c) dem Noten- und Inventarverwalter und evtl. Stellvertreter,
- d) dem Jugendsprecher und evtl. Stellvertreter,
- e) mind. einen Vertreter jeder Abteilung des Vereins (vgl. §2 Absatz 2), sofern diese noch nicht Teil der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft sind,
- f) den Beisitzern.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der Schriftführer hat alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen und ist für die Aufbewahrung der Vereinsprotokolle verantwortlich. Er sorgt für eine lückenlose Mitgliederstatistik und hält diese auf dem neuesten Stand.

5. Die Kassengeschäfte obliegen dem Kassierer und bei Bedarf dem 2. Kassierer. Er sorgt für richtiges und termingerechtes Einkassieren der Beiträge und die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er führt ein Kassenbuch mit Belegen, woraus Einnahmen und Ausgaben und dessen Bestimmung und Verwendungszweck genau ersichtlich sind.

6. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die erweiterte Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter. Sie kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

7. Dem Dirigenten ist die gesamte musikalische Leitung zu übertragen. Er hat die Vollmacht, im Sinne der Satzung, für ein individuelles und zeitgemäßes musikalisches Programm zu sorgen und bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Probengestaltung, sowie die Besetzung bei Auftritten und Veranstaltungen. Er wird von der erweiterten Vorstandschaft bestimmt.

8. Der Noten- und Inventarverwalter, sowie bei Bedarf seinem Stellvertreter, ist das gesamte Noten- und Vereinsinventar unterstellt. Er sorgt dafür, dass alle vereinseigenen Gegenstände und Instrumente in gutem Zustand sind und ist für die Ausgabe derselben verantwortlich. Bei Ausgabe von Vereinseigentum hat der Entlehnende den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Rückgabe ist darauf zu achten, dass für neben Verschleißerscheinungen aufgetretene Schäden der Entlehnende haftbar zu machen ist. Außerdem hält er sich an die Weisungen des Dirigenten, die mit beiderseitiger Absprache die Verwaltung des gesamten Notenmaterials verantworten.

9. Der Jugendsprecher vertritt alle Belange und Interessen der Jungmusiker und ist Ansprechpartner für interne und externe Fragen.

10. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

12. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

13. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

14. Vorstandssitzungen der erweiterten Vorstandschaft (Ausschuss) werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Ausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft beantragt wird. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Ausschusssitzungen eingeladen werden. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie nach der Satzung hierfür zuständig ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§12 Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einer Person (Abteilungsleiter), die der erweiterten Vorstandschaft angehört, intern geleitet.
3. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die erweiterte Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.
6. Mindestens einmal jährlich haben die Abteilungsleiter einen Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.

§13 Musikerjugend

1. Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Der Vereinsvorstand hat sicherzustellen, die Musikerjugend in den Verein zu integrieren, sowohl durch musikalische als auch außermusikalische Aktivitäten und Veranstaltungen.
3. Als Vertreter der Musikerjugend ist der Jugendsprecher erster Ansprechpartner.

§14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§15 Ständchen und Ehrungen

Der Verein sieht vor, seinen aktiven, sowie passiven Mitgliedern bei Hochzeit, silbernen und goldenen Hochzeitsjubiläen, 50. Geburtstag, sowie danach im 10-jährigen Rhythmus ein Ständchen der Stadtkapelle darzubringen. Ständchen werden auch zum 75., und danach im 5-jährigen Rhythmus gespielt. Dies erfolgt jeweils mit Absprache des zu ehrenden Mitgliedes. Außer dieser Regelung verlangte Ständchen sind ausdrücklich zu bestellen.

§16 Beerdigung eines Mitgliedes

Mit diesem Paragraphen macht es sich die Stadtkapelle zur Aufgabe zur Beerdigung eines aktiven Mitgliedes, soweit diese in Kupferberg oder der näheren Umgebung stattfindet, einen letzten musikalischen Gruß zu überbringen. Bei aktiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitglieder soll nach Möglichkeit ein Trauermarsch gespielt werden. Die Verpflichtung setzt voraus, dass die Zahl der aktiven Mitglieder noch eine spielfähige Gruppe im Sinne der Satzung darstellt. Für passive Mitglieder lässt der Verein eine Messe lesen.

§17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Nordbayerischer Musikbund e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner aktiven Mitglieder der Stadtkapelle in elektronischer Form an den Verband zu melden.

3. Der Verein informiert die Öffentlichkeit und die damit verbundenen Medien über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies im Internet veröffentlicht werden.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Der Verein löst sich automatisch auf, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 gesunken ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kupferberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§19 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2018 verabschiedet und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Vereinssatzung des Vereins der Musikfreunde Kupferberg e.V.
Kupferberg, März 2018

Patrick Rosa

Thomas Olland

Edeltraud Müller

Michaela Rammig

Eva-Maria Rosa

Gerhard Hahn

Matthias Müller

Heike Neugebauer